

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Förster (CDU)

vom 13. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2023)

zum Thema:

Antisemitische und israelfeindliche Rufe bei einer Demonstration am 8. April 2023

und **Antwort** vom 27. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Mai 2023)

Herrn Abgeordneten Christopher Förster (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15282
vom 13. April 2023
über Antisemitische und israelfeindliche Rufe bei einer Demonstration am 8. April 2023

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Frage 12 der Schriftlichen Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen und hat daher die Bezirke um Mitwirkung gebeten. Die dort in eigener Verantwortung erstellten und dem Senat übermittelten Stellungnahmen sind in der Beantwortung der Frage 12 wiedergegeben.

1. Wer war der Anmelder für die Demonstration, die am 8. April vom Rathaus Neukölln zum Kottbusser Tor gezogen ist?

Zu 1.:

Der Aufzug wurde am 5. April 2023 durch eine Einzelperson angezeigt, zu der aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen keine Angaben gemacht werden können.

2. Gab es für diese Demonstration Auflagen durch die Versammlungsbehörde?

Zu 2.:

Die Versammlung wurde nach Bewertung der vorliegenden polizeilichen Erkenntnissammlung mit Bescheid vom 6. April 2023 beschränkt.

In der erteilten Anordnung wurden gemäß den §§ 9, 19 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE)

- pyrotechnische Erzeugnisse

und gemäß § 19 Abs. 2 VersFG BE

- Sturmhauben und Flammenschutzhauben (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 VersFG BE)
- sog. „Palästinensertücher“, wenn sie getragen werden, um Gesichtspartien wie Mund und Nase zu verdecken (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 VersFG BE)
- Körperprotektoren (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 VersFG BE)

als verbotene Gegenstände bezeichnet.

Im Einzelnen wurde untersagt

- während der Dauer der Versammlung Gegenstände - insbesondere Fahnen, Puppen und ähnliche Gegenstände - im öffentlichen Verkehrsraum zu verbrennen.
- Gewalttaten, die darauf gerichtet sind, Menschen zu töten, zu verletzen oder zu entführen, in Wort, Bild oder Schrift zu verherrlichen oder gutzuheißen bzw. zu solchen Taten aufzufordern.
- Parolen, die gegenüber Teilen oder Einzelnen einer ethnischen oder religiösen Gruppe ehrverletzend sein könnten, zum Hass aufrufen bzw. die Menschenwürde Anderer beeinträchtigen könnten sowie sonstige diffamierende Äußerungen auszusprechen bzw. zu rufen.
- für die „Volksfront zur Befreiung Palästinas“ / „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP) sowie für die „Bewegung des islamischen Widerstandes“ / „Ḥarakat al-muqāwama al-islāmiyya“ (HAMAS) und diesen Gruppierungen nahestehende Organisationen zu werben.
- Kennzeichen, Symbole oder Embleme dieser Organisationen in irgendeiner Weise zu zeigen. Dies galt auch für Kennzeichen, Symbole oder Embleme von Unter- oder Partnerorganisationen der PFLP sowie der HAMAS (z. B. der Qassam-Brigaden).

Die vorgenannten Beschränkungen gem. § 14 VersFG BE mussten den Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung in deutscher und arabischer Sprache bekannt gegeben werden.

Dem mehrfachen Verlesen der Beschränkungen in deutscher und arabischer Sprache kam der Versammlungsleiter ebenso nach wie der Weitergabe der polizeilichen

Aufforderungen zur Mäßigung der Versammlungsteilnehmenden während des gesamten Aufzugs.

3. Wie wurde die Einhaltung dieser Auflagen kontrolliert?

4. Wie viele Dolmetscher waren beteiligt?

Zu 3. und 4.:

Mit dem Schutz der Versammlung waren insgesamt drei Einsatzhundertschaften der Polizeidirektion Einsatz/Verkehr unter Führung einer Dienstkraft des höheren Dienstes beauftragt. Zu deren Aufgaben gehörte auch die Überwachung der Einhaltung der versammlungsrechtlichen Beschränkungen. Hierfür standen eine dolmetschende und zwei sprachmittelnde Personen zur Verfügung, um fremdsprachige Texte auf Transparenten und Ausrufe u.a. auf eine mögliche strafrechtliche Relevanz zu bewerten .

5. Zu welchem Zeitpunkt hat die Einsatzleitung Kenntnis von den Rufen "Tod den Juden" sowie "Tod, Tod, Tod Israel" erhalten?

Zu 5.:

Bis zur Beendigung der Versammlung lagen den vor Ort anwesenden Einsatzkräften der Polizei Berlin und somit auch der Einsatzleitung keine strafrechtlich relevanten Hinweise vor oder wurden an diese herangetragen. Der Polizeiliche Staatsschutz des Landeskriminalamts (LKA) Berlin erhielt am 10. April 2023 Kenntnis von den in Rede stehenden Äußerungen und leitete entsprechende Ermittlungen ein.

6. Wurde die Auflösung der Versammlung zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt in Erwägung gezogen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:

Die Auflösung der Versammlung wurde nicht in Erwägung gezogen. Den Einsatzkräften der Polizei Berlin lagen zum Zeitpunkt der Durchführung der Versammlung keine Hinweise vor, die den Voraussetzungen einer Auflösung nach § 14 VersFG BE entsprochen hätten (siehe Beantwortung zu Frage 5).

7. Wurden ab diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um eine Identifizierung derjenigen Versammlungsteilnehmer sicherzustellen, die sich an den genannten Rufen beteiligt haben? Wenn ja, welche Maßnahmen?

Zu 7.:

Da der Polizei Berlin zum Zeitpunkt der Durchführung der Versammlung keine Hinweise für strafrechtliches Verhalten vorlagen, wurden auch keine Maßnahmen im Sinne der Fragestellung ergriffen (siehe Beantwortung zu Frage 5).

8. Wurden einzelne Teilnehmer der Versammlung, die sich an den genannten Rufen beteiligten, aus der Versammlung herausgelöst?

Zu 8.:
Entfällt.

9. Haben die für die Versammlung verantwortlichen Personen Maßnahmen gegen die Teilnehmer ergriffen, die an den genannten Rufen beteiligt waren?

Zu 9.:
Hierzu kann der Senat keine Aussage treffen.

10. Welche Kenntnisse hat der Senat bezüglich des organisatorischen Beitrags des Vereins Samidoun zur Organisation der Demonstration?

Zu 10.:
Die Anmeldung der genannten Versammlung ist im Zusammenhang mit dem Personenzusammenschluss „Samidoun“ zu sehen. So mobilisierte „Samidoun“ im Vorfeld über seine Social Media-Accounts sowie mit Plakaten im öffentlichen Raum. Während der Demonstration wurden Fahnen mit der Aufschrift „Samidoun“ gezeigt.
Weitere Erkenntnisse liegen dem Senat nicht vor.

11. Prüft die Senatsverwaltung aufgrund der Nähe zu verurteilten Terroristen und des Strebens zur Vernichtung Israels ein Verbot des Vereins Samidoun?

Zu 11.:
Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Vereinsgesetz grundsätzlich für das Verbot von Vereinen und Teilvereinen zuständig, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet Berlins beschränkt. Für ein Verbot von Vereinen und Teilvereinen, deren Organisation oder Tätigkeit über das Gebiet eines Bundeslandes hinausgeht, ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat zuständig (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VereinsG). Die Zuständigkeit für Verbote ausländischer Organisationen liegt ebenfalls dort (§ 15 Absatz 1 Satz 2 VereinsG). Konkrete öffentliche Auskünfte zu Überlegungen oder Planungen von Vereinsverboten können demgegenüber aus grundsätzlichen Erwägungen nicht erfolgen,

unabhängig davon, ob zu solchen Überlegungen im Einzelfall Anlass besteht, da sie ggf. geeignet wären, die Beweissituation im Hinblick auf mögliche staatliche Maßnahmen zu verschlechtern und den Erfolg solcher Maßnahmen zu gefährden.

12. Erhält der Verein Samidoun Zuwendungen oder andere Förderungen (z.B. Überlassung von Räumen) durch die Senatsverwaltung oder durch Bezirke? (Wenn ja, bitte nach Jahren seit 2016 auflisten)

Zu 12.:

Nein.

13. Sind dem Senat Verbindungen aus den Teilnehmern der Versammlung heraus zu anderen Organisationen bekannt, wie "Palästina spricht", "Rote Blüte Palästina" oder andere Gruppierungen, die in der Vergangenheit mit antisemitischen und gewalttätigen Versammlungen auffällig geworden sind?

Zu 13.:

Dem Senat liegen Erkenntnisse vor, nach denen in der Vergangenheit Teilnehmende der Versammlung am 8. April 2023 gemeinsam an Veranstaltungen mit Personen teilgenommen haben, die der PFLP, deren Umfeld oder dem Umfeld der HAMAS zuzurechnen sind.

14. Ist dem Senat eine Beteiligung von politischen Parteien, beispielsweise der Linken Neukölln oder einzelnen Personen aus dem Umfeld politischer Parteien bekannt?

Zu 14.:

Nein.

Berlin, den 27. April 2023

In Vertretung

Dr. Nicola Böcker-Giannini

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport